

**ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG FÜR KLEINE BAUGESUCHE
 GEMÄSS ART. 27 BAUBEWILLIGUNGSDEKRET (BEWD; BSG 725.1)**

BAUHERRSCHAFT:

OBJEKTDRESSE:

PARZELLENUMMER :

BAUVORHABEN:

EINGESEHENE PLÄNE UND UNTERLAGEN:

NR.	BEZEICHNUNG	DATUM

ERKLÄRUNG

Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarschaft, genügt die Mitteilung an diese Personen (Art. 27 Abs. 1 BewD). Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die betroffene/n Nachbarschaft/en (in der Regel sind dies die angrenzenden Grundeigentümerschaft/en und Mieterschaft/en), die privaten Organisationen sowie die kantonalen Fachstellen dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben. Die nachstehend aufgeführte/n Grundeigentümerschaft/en und Mieterschaft/en bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen gegen das projektierte Bauvorhaben keine Einwände haben und stimmen diesem zu. Das Bauinspektorat entscheidet abschliessend, ob bei einem Bauvorhaben die Mitteilung bzw. die Zustimmung an die / von der Nachbarschaft genügend ist oder ob das Vorhaben gemäss Art. 26 BewD veröffentlicht wird.

Bitte beachten, dass alle beteiligten Grundeigentümerschaften, bspw. bei Miteigentum, einfacher Gesellschaft, etc. je separat unterzeichnen müssen. Bei juristischen Personen ist ergänzend unter der Spalte Grundeigentümerschaft und Mieterschaft anzugeben, welche natürliche/n Person/en die Unterschrift/en erteilt, damit die Zeichnungsberechtigung überprüft werden kann.

